



FAIR AUDIT GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Raboisen 38
20095 Hamburg

Tel +49 40 334 753-50
Fax +49 40 334 753-526

eMail info@fair-audit.de
www.fair-audit.de

Transparenzbericht 2023

FAIR AUDIT GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Mitglied in



JPA INTERNATIONAL
Audit, Accounting, Tax, Consultancy
A Worldwide Network of Independent Firms

VORWORT

Als erfahrene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg prüfen und beraten wir mittelständische Unternehmen aus Produktion, Handel und Dienstleistung – von der Aktiengesellschaft über Gesellschaften mit beschränkter Haftung bis hin zu Personengesellschaften. Wir sind Ansprechpartner für Jahresabschlussprüfungen, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung sowie Reporting. Zu jeder Zeit beraten wir individuell, vorausschauend und zuverlässig.

Im Bereich der Wirtschaftsprüfung führen wir vor allem gesetzlich vorgeschriebene und freiwillige Jahres- und Konzernabschlussprüfungen nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften durch.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 EU-APrVO sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dazu verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, wenn sie im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse durchgeführt haben.

Der Transparenzbericht informiert über wesentliche Merkmale unserer Strukturen und Qualitätssicherungsmaßnahmen. Berichtsjahr ist das Geschäftsjahr 2023, das dem Kalenderjahr entspricht.

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	I
INHALTSVERZEICHNIS	II
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	III
1 ORGANISATION DER FAIR AUDIT GMBH	1
1.1 Rechtsform.....	1
1.2 Eigentumsverhältnisse	1
1.3 Leitungsstruktur.....	1
2 NETZWERKEINBINDUNG	2
3 QUALITÄTSSICHERUNG	6
3.1 Internes Qualitätssicherungssystem	6
3.2 Regelungen zur Praxisorganisation	6
3.2.1 Beachtung der allgemeinen Berufspflichten	6
3.2.2 Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen.....	10
3.2.3 Mitarbeiterentwicklung	11
3.2.4 Gesamtplanung aller Aufträge.....	11
3.2.5 Umgang mit Beschwerden und Hinweisen auf Verstöße	12
3.2.6 Auftragsabwicklung.....	13
4 NACHSCHAU	15
4.1 Externe Qualitätskontrolle	15
4.2 Interne Fortbildungsgrundsätze und -maßnahmen	16
5 VERGÜTUNGSSYSTEM	18
6 MANDANTENSTRUKTUR	18
6.1 Finanzinformationen.....	18
6.2 Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse	19
7 ERKLÄRUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG	19

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
APAS	Abschlussprüferaufsichtsstelle
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EU-APrVO	EU-Verordnung zur Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse
F.C.A.	Fellow Chartered Accountant
Ggfs.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	International Financial Reporting Standards
Intern.	Internationales
Isr.	Israel
M.I. Tax (IIFS)	Master of International Taxation des International Tax Institute
QS	Qualitätssicherungsstandards
u.a.	unter anderem
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
WP/vBP	Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer
€	Euro
T€	Tausend Euro
z.B.	zum Beispiel
%	Prozent
§	Paragraph

1 ORGANISATION DER FAIR AUDIT GMBH

1.1 Rechtsform

Die FAIR AUDIT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden auch „Gesellschaft“, „Unternehmen“ oder „FAIR AUDIT“ genannt) wird in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben. Sie hat ihren Sitz in 20095 Hamburg, Raboisen 38. Sie führt das Prüfungsgeschäft und das Qualitätssicherungssystem der FAIR Audit Geries Harder Stublely PartG mbB seit 2022 unverändert fort.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister B des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 69346 eingetragen. Im öffentlichen Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer ist FAIR AUDIT unter der Nummer 151 224 500 verzeichnet.

Das Stammkapital des Unternehmens beträgt € 30.000,00.

1.2 Eigentumsverhältnisse

Die Gesellschaftsanteile werden wie folgt gehalten:

Gesellschafter	Anteil in %
Michel Geries, Certified Public Accountant (Isr.)	30
Kay Harder, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater	30
Richard Stublely, F.C.A Chartered Accountant (England & Wales und Irland)	30
Frank Martens, Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht	5
Dennis Schelling, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater	5

1.3 Leitungsstruktur

Rechtsformabhängig liegt die Geschäftsführung von FAIR AUDIT in den Händen der Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Zum Datum dieses Berichts gehören der Gesellschaft folgende Geschäftsführer an:

- » Tobias Kannen, Wirtschaftsprüfer, registrierter Prüfer für Qualitätskontrolle
- » Frank Martens, Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht
- » Dennis Schelling, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Ein Aufsichtsrat oder Beirat besteht nicht.

Darüber hinaus haben Gesamtprokura gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen:

- » Axel Backhus, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
- » Mario Gosewinkel, Steuerberater, Rechtsanwalt
- » Melanie Mayer, Steuerberaterin
- » Bahram Rahimi, M.I. Tax (IIFS)
- » Kevin Schwatlo, Steuerberater

Strategisch relevante Entscheidungen sowie die zeitliche und personelle Gesamtplanung aller Aufträge werden von den Geschäftsführern in gemeinsamer Abstimmung getroffen. Im Übrigen werden den Geschäftsführern spezifische Funktionen zugewiesen.

2 NETZWERKEINBINDUNG

FAIR AUDIT ist seit dem 3. Januar 2008 Mitglied von JPA International (www.jpainternational.com), einem internationalen Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Durch den Erfahrungsaustausch der Mitglieder innerhalb des Netzwerkes und die Organisation von Schulungsprogrammen für Geschäftsführung und Mitarbeiter der Mitgliedsfirmen erhält und entwickelt das Netzwerk ein hohes Niveau an professionellen Fähigkeiten. Da sich das Netzwerk insbesondere auf den Erfahrungsaustausch und die Organisation gemeinsamer Schulungen konzentriert, sind wir für auf uns übertragene Mandate allein verantwortlich und in keinem Fall eine andere Berufsgesellschaft, die den Namen "JPA" verwendet bzw. verwenden darf. Daher liegen uns auch keine Informationen über die Gesamtumsätze des Netzwerkes vor.

Dem Netzwerk gehören zum Datum des Berichts folgende Mitgliedsfirmen an:

Unternehmen	Niederlassung
A.B.S. & Associates	Nepal
Abordin Consultores	Brasilien
Accept Audit & Consulting	Slowakei
Acces Conseil	Frankreich
Activus	Mosambique
Alphagec	Frankreich
AO OOO SATA-AUDIT	Usbekistan
ARG GROUP LLC	Georgien
Arndt & Partner	Dresden, Görlitz, Deutschland
Assertum Audit	Estland
Audit – Consulting	Tadschikistan
Barea Vargas y Asociados	Bolivien
Bayt alhekmah for Financial and Tax consulting	Jordanien
Bederson LLP	USA
Birleşim Neks Bağımsız Denetim ve YMM A.Ş.	Türkei
Bourner Bullock	Groß Britannien
Bové Montero y Asociados	Spanien
Brodsky Uskov Looper Reed & Partners	Moldavien
Brunner et Associés	Schweiz
Cabinet ACE	La Réunion
CARLOS TEIXEIRA, NOE GOMES & ASSOCIADO	Portugal
CCL AC Auditores Consultores	Chile
CECOFISC	Frankreich
CEGEAC	Frankreich
Čevizović Ivan j.t.d.	Kroatien
CGE	Luxemburg
Christian Gulino & Associés	Frankreich
Consultant Audit LLC	Tadschikistan
Consulting Accountants for Financial Consultancy and Auditing	Jordanien
Crochet & Associés	Frankreich
CSI & Co. PAC	Singapur
Daher & Partners	Libanon
DDF-Audit	Tunesien
DOSSIER Sp. z o.o	Polen
Ecandes	Werl, Deutschland
ETIKA Gestion Audit	Madagascar
FACTA d.o.o.	Slowenien
FAIR AUDIT GmbH	Hamburg, Deutschland
Fidexpert Geneve	Schweiz
Fiebich & PartnerInnen	Österreich
FIGECAL	Frankreich
FOKUS REVIZIJA DOO	Kroatien
Garcia Vega y Asociados	Panama
Garecgo Fall & Gueye	Senegal
High Quality Solutions	Guatemala
IFAC Maroc	Marokko
InSung Accounting Corporation	Korea

Unternehmen	Niederlassung
INTERFINANCE LLC	Kirgistan
JB Audit Conseil	Frankreich
JPA	Frankreich
JPA – Associates Malaysia PLT	Malaysia
JPA & Partner	Katar
JPA AUDIT AG	Berlin, Deutschland
JPA Audit Greece	Griechenland
JPA Audit Şi Consultantă S.R.L.	Rumänien
JPA Auditing & Accounting	Vereinigte Arabische Emirate
JPA Brenson Lawlor	Irland
JPA Colombia	Kolumbien
JPA GLOBAL MONGOLIA AUDIT	Mongolei
JPA Italia	Italien
JPA Limoges	Frankreich
JPA MEXICO CONTADORES PUBLICOS	Mexiko
JPA PORTUGAL – CONSULTORES, S.A	Portugal
JPA REVISION AB	Schweden
JPA Ukraine	Ukraine
JPA Wanlin Grelier	Frankreich
JVK DOO	Nord-Mazedonien
KPFK dr. Piotr Rojek	Polen
Kuang Zheng Certified Public Accountants	China
Libra – Audit & Assurance	Belgien
MAAS Ecuador	Ecuador
Martinez Comin Auditores	Spanien
Maslahat Audit - M LLC	Usbekistan
McKenzie and Partners	Mongolei
Mosselman & Associés	Frankreich
Nanubhai Desai & Co.	Indien
NATHADKHAN & ASSOCIATES	Mauritius
NCMB	Malta
NEKS Yeminli Mali Müşavirlik A.Ş	Türkei
NG, SUEN LAU C.P.A Limited	China
ORIAL	Frankreich
Osoul Auditing	Kuwait
P.G. Economides & Co Ltd	Zypern
Perdomo & Amestoy	Uruguay
Pereira y Asociados	El Salvador
Pierre Marx & Associés	Frankreich
PK Revision	Belgien
Plus Revisjon AS	Norwegen
Polemaris Advisory Services	Bahrain
PROBIS Audit a.s.	Tschechien
Raddi & Associati	Italien
Rentrop & Partner	Bonn, Deutschland
Revidents un gramatvedis	Lettland
Revizija Centar	Serbien
RP Auditing	Montenegro
Sami Farah & Partner	Saudi Arabien

Unternehmen	Niederlassung
Sarwars Chartered Accountants	Pakistan
Sherpa CO.	Japan
Slovenska Dovernicka Spolocnost	Slowakei
Studio Righini	Italien
Studio Sala	Italien
SWA	München, Rosenheim, Deutschland
Swift Consulting Audit LLC	Aserbaidschan
Taboada & Asociados	Peru
TAGNIA, ORTEGA & PARTNERS, CPAs	Philippinen
TELO-Auditing	Albanien
Tilimerkono Oy	Finnland
Torres, Estrada & Asociados	Nicaragua
Triple Ledger Limited	Neuseeland
Trust Audit CJSC	Armenien
TTT Audit	Usbekistan
UAB Patikimas Auditas	Litauen
Ulysse BDS	Frankreich
Urgench Audit	Usbekistan
Van Noort Gassler & Co	Niederlande
Vaniani Co.	Iran
Varianta LLC	Ukraine
Veles Audit	Bulgarien
VIETVALUES	Vietnam
Wisnu Karsono Soewito & Rekan	Indonesien
Y.Salah Eddin & M.Salah Eddin - Public Accountants	Ägypten

Sämtliche Pflichtprüfungen, bei denen wir entweder als Abschlussprüfer oder als Teilbereichsprüfer beauftragt worden sind, werden im Intranet des JPA Netzwerks eingetragen. Alle JPA Mitglieder sind angehalten, diese selbständig durchzulesen und sich bei möglichen Interessenskonflikten zu melden. Darüber hinaus werden Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse explizit per E-Mail an die federführende Einheit des Netzwerks mit der Bitte um „Streuung“ gemeldet. Wir haben keine Nachricht in Bezug auf Interessenskonflikte erhalten.

3 QUALITÄTSSICHERUNG

3.1 Internes Qualitätssicherungssystem

FAIR AUDIT hat die berufsrechtlichen Vorgaben und fachlichen Regelungen für ein Qualitätssicherungssystem gemäß der WPO, der Berufssatzung für WP/vBP, des IDW Qualitätssicherungsstandards: „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ (IDW QS 1) sowie den IDW Prüfungsstandards in einem Qualitätshandbuch zusammengefasst. Das Handbuch orientiert sich im Aufbau und in der Ausgestaltung an der jeweils aktuellen elektronischen Version des „IDW Qualitätsmanagement Handbuch“ (QMHB Desktop-App) und ist allen Mitarbeitern in elektronischer Form zugänglich.

Für die Umsetzung der im Qualitätshandbuch festgelegten Regeln sowie ihre Fortentwicklung und die Kontrolle der Einhaltung sind Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten innerhalb des Unternehmens festgelegt worden.

Das installierte Qualitätssicherungssystem entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Einhaltung der Vorgaben unseres internen Qualitätssicherungssystems haben wir kontrolliert. Die mit den neuen Standards IDW QMS 1 und IDW QMS 2 verbundenen Änderungen im Qualitätsmanagement werden von unserer Praxis innerhalb der vorgegebenen Fristen eingerichtet und umgesetzt.

3.2 Regelungen zur Praxisorganisation

Die Regelungen zur Praxisorganisation umfassen die nachfolgenden Elemente.

3.2.1 *Beachtung der allgemeinen Berufspflichten*

Das Qualitätssicherungshandbuch enthält Regelungen zur Beachtung

- » der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
- » der Gewissenhaftigkeit,
- » der Verschwiegenheit,
- » der Eigenverantwortlichkeit,
- » des berufswürdigen Verhaltens,
- » der Honorarbemessung, Vergütung und Gewinnbeteiligung.

Wahrung der Unabhängigkeit und interne Prüfung der Einhaltung

Wirtschaftsprüfer haben nach § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO ihren Beruf unabhängig auszuüben (§ 2 BS WP/vBP). Unabhängigkeit wird als Entscheidungs- und Handlungsfreiheit und somit als persönliche Eigenschaft verstanden, die die berufliche Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers in ihrer Gesamtheit betrifft und losgelöst von der jeweils konkreten Tätigkeit bzw. dem einzelnen Auftrag zu betrachten ist.

Den Grundsätzen zur unabhängigen und unparteilichen Berufsausübung kommt bei allen Tätigkeiten, vor allem jedoch bei der Abschlussprüfung, eine besondere Bedeutung zu, da die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Abschlussprüfers als die Grundlage des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Urteilsfähigkeit und Urteilsfreiheit des Abschlussprüfers angesehen wird. Unsere Unabhängigkeitsregelungen sollen ausreichend Gewähr dafür bieten, dass alle Unabhängigkeitsvorschriften eingehalten werden, die für unsere Wirtschaftsprüferpraxis und unsere Mitarbeiter sowie ggfs. für weitere Personen relevant sind, die mit der Abwicklung von Aufträgen befasst werden (z.B. externe Sachverständige oder Mitarbeiter anderer Wirtschaftsprüferpraxen).

Die Verantwortung für die Untersuchung und Lösung von Fragen im Zusammenhang mit möglichen Unabhängigkeitsgefährdungen hat in unserer Wirtschaftsprüferpraxis die Geschäftsleitung. Alle Mitarbeiter sind zur Beachtung der allgemeinen Berufspflichten, insbesondere der Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit verpflichtet.

Unsere Mitarbeiter werden bei der Einstellung und bei wesentlichen Rechtsänderungen von der Geschäftsleitung über die Anforderungen an die berufliche Unabhängigkeit und unsere diesbezüglichen Regelungen unterrichtet (IDW Merkblatt: „Unterrichtung über die Berufsgrundsätze“).

An der Auftragsabwicklung beteiligte externe Personen (z.B. freie Mitarbeiter, externe Sachverständige, Teilbereichsprüfer), welche die Unabhängigkeitsvorschriften beachten müssen, werden auftragsbezogen vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer über die Anforderungen an die berufliche Unabhängigkeit und unsere diesbezüglichen Regelungen unterrichtet. Sie sind in die Beurteilung der Unabhängigkeit einzubeziehen.

Alle Mitarbeiter werden bei Einstellung (IDW Formblatt: „Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit und zur Einhaltung der Qualitätssicherungsregelungen“), jährlich (IDW

Formblatt: „Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit“) anhand der jeweils aktuellen Mandantenliste sowie bei gesetzlichen Abschlussprüfungen vor jedem Prüfungseinsatz (mandatsbezogene Abfrage) zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen befragt.

Die mandatsbezogene Abfrage unmittelbar vor Auftragsbeginn erfolgt mündlich im Rahmen des Planungsgesprächs mit dem Prüfungsteam. Eine mandatsbezogene Abfrage erfolgt auch bei externen Personen bzw. freiberuflich tätigen Mitarbeitern, die an der Auftragsabwicklung beteiligt sind und deren Arbeit verwertet werden soll. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer dokumentiert die Bestätigungen der Mitarbeiter in den Arbeitspapieren.

Allen Geschäftsführern, ihren Lebensgefährten und Mitarbeitern ist es untersagt, Anteile und Schuldverschreibungen von kapitalmarktorientierten Mandanten bzw. von Unternehmen von öffentlichem Interesse zu halten, bei denen wir die gesetzliche Abschlussprüfung durchführen, eine Due-Diligence-Untersuchung im Rahmen einer Börseneinführung oder Kapitalerhöhung durchgeführt haben oder bei Transaktionen mit vergleichbarer Insiderproblematik beauftragt sind oder waren. Über die betroffenen Mandanten werden die Partner und Mitarbeiter fortlaufend informiert.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat mandanten- und auftragsbezogene Informationen zu erfassen und diese zeitnah an die Geschäftsleitung weiterzuleiten, um eine Datengrundlage für die Überprüfung möglicher Unabhängigkeitsgefährdungen oder von möglichen Interessenkonflikten mit bestehenden Mandaten zu schaffen. Die Informationen werden in Form einer Mandantenliste den fachlichen Mitarbeitern und ggfs. weiteren in die Prüfung einbezogenen Personen zur Verfügung gestellt, damit diese feststellen können, ob sie die Unabhängigkeitsanforderungen erfüllen.

Sofern unsere Mitarbeiter bzw. an der Auftragsabwicklung beteiligte externe Personen Unabhängigkeitsgefährdungen erkennen, sind sie verpflichtet, den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit und in besonders kritischen Fällen ist die Geschäftsleitung zu kontaktieren.

Die Geschäftsleitung und der verantwortliche Wirtschaftsprüfer entscheiden gemeinsam darüber, welche auftragsbezogenen Maßnahmen im Falle einer bestehenden Unabhängigkeitsgefährdung zu ergreifen sind.

Kann eine wesentliche Unabhängigkeitsgefährdung nicht beseitigt werden, kommen nur die Ablehnung oder die Kündigung des Auftrags (bei gesetzlichen Abschlussprüfungen unter Beachtung von § 318 Abs. 6 HGB) in Frage. Nach § 318 Abs. 8 HGB wird im Falle einer Kündigung oder eines Widerrufs des Prüfungsauftrags die Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich und schriftlich begründet darüber unterrichtet. Über die getroffenen Maßnahmen würden die an der Auftragsabwicklung beteiligten Personen zeitnah informiert werden.

Bei wiederholten oder bewussten Verstößen gegen die Unabhängigkeitsvorschriften und unsere diesbezüglichen Regelungen würde die Geschäftsleitung über gezielte Fortbildungsmaßnahmen und/oder ggfs. zu ergreifende interne Disziplinarmaßnahmen zur Vermeidung künftiger Verstöße entscheiden.

Zur Vermeidung von Unabhängigkeitsgefährdungen bzw. zur Vermeidung einer möglicherweise zu großen persönlichen Vertrautheit, legen die Geschäftsführer fest, ob und welche besonderen Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind. In jedem Fall werden Maßnahmen ergriffen, wenn es sich um ein Abschlussprüfungsmandat eines Unternehmens von öffentlichem Interesse handelt.

Die Einhaltung der Vorschriften zur internen und externen Rotation gemäß Artikel 17 Abs. 7 EU-APrVO werden sichergestellt. Die Dauer der Teilnahme an Abschlussprüfungen der betroffenen Unternehmen von öffentlichem Interesse wird bei jeder Auftragsannahme geprüft. Nach spätestens sieben Jahren werden die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer von der Prüfung der betroffenen Unternehmen ausgeschlossen. Die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer führen bei Abschlussprüfungsmandanten, die unter die Definition des Art. 17 Abs. 1 EU-VO (externe Rotation) bzw. Art. 17 Abs. 7 EU-VO (interne Rotation) eine Übersicht über das an der Prüfung beteiligte Führungspersonal. Der sich daraus ergebende Rotationsplan ist jährlich dem für die Unabhängigkeit zuständigen Geschäftsführer zur Verfügung zu stellen. Zweifelsfragen sind jeweils mit dem für die Einhaltung der Unabhängigkeit zuständigen Geschäftsführer zu erörtern.

Die zur Überprüfung der Unabhängigkeit ergriffenen Maßnahmen und die dabei festgestellten Unabhängigkeitsgefährdungen werden in den Arbeitspapieren dokumentiert. Art, Zeitpunkt und Umsetzung der im Einzelfall getroffenen Schutzmaßnahmen werden ebenfalls dokumentiert.

Sämtliche Pflichtprüfungen, bei denen wir entweder als Abschlussprüfer oder als Teilbereichsprüfer beauftragt worden sind, werden im Intranet des JPA Netzwerks eingetragen. Alle JPA Mitglieder sind angehalten, diese selbständig durchzulesen und FAIR AUDIT zu informieren, falls aus ihrer Sicht die Unabhängigkeit im Sinne der §§ 319 ff. bzw. der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 gefährdet wäre. In Ergänzung hierzu erfolgen bei Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse Meldungen per E-Mail an die federführende Einheit des JPA Netzwerks mit der Bitte um „Streuung“ innerhalb des JPA Netzwerks.

3.2.2 Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Die Regelungen der Gesellschaft zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Geschäftsbeziehungen zu Mandanten sind für alle Arten von Aufträgen, nicht nur für Prüfungsaufträge, festgelegt. Von besonderer Bedeutung für die Frage, ob ein Auftrag angenommen oder fortgeführt werden darf, ist die Sicherstellung der Einhaltung der Berufspflichten, insbesondere des Grundsatzes der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und der Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit sowie sonstiger Interessenkonflikte mit bereits bestehenden oder zu erwartenden Mandantenbeziehungen. Ferner erfolgt eine Beurteilung der mit den Aufträgen verbundenen Risiken und der verfügbaren Ressourcen in zeitlicher und personeller Hinsicht.

Die Überprüfung möglicher Unabhängigkeits- oder sonstiger Interessenkonflikte ist notwendig um festzustellen, ob ein Auftrag abgelehnt oder niedergelegt werden muss, da die Annahme oder Fortführung für unser Unternehmen nicht möglich bzw. mit nicht tragbaren Konflikten verbunden wäre.

Die Risikobeurteilung der Aufträge ist erforderlich für die Einschätzung, mit welchen Risiken ein Auftrag voraussichtlich verbunden sein könnte und die Entscheidung, ob ein Mandat trotz nicht bestehender Interessenkonflikte aufgrund nicht tragbarer Risiken abgelehnt werden sollte bzw. welche Maßnahmen zur Risikobegrenzung erforderlich sind.

Die Einschätzung der eigenen verfügbaren Ressourcen dient dazu, frühzeitig festzustellen, ob FAIR AUDIT über die notwendigen Mittel, Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um den Auftrag sachgerecht durchführen zu können. Diese Beurteilung soll mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass nur solche Aufträge angenommen oder fortgeführt werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können.

3.2.3 Mitarbeiterentwicklung

Die Einstellung von Mitarbeitern wird auf Grundlage des bei der Personalplanung ermittelten Personalbedarfs vorgenommen. Die Auswahl der Mitarbeiter erfolgt unter Berücksichtigung der festgelegten Anforderungsprofile und durch entsprechende Bewerbungsgespräche.

Zur fachlichen Aus- und Fortbildung verweisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt 4.2.

Die innerbetriebliche Kommunikation ist intensiv und ausgeprägt. Durch die umfassende auftragsbezogene Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführern und Mitarbeitern sind auftragsnahe fachliche und persönliche Feedback-Prozesse üblich. Unabhängig davon führt die Geschäftsleitung jährlich im Mai mit den Mitarbeitern ein strukturiertes Beurteilungs- und Entwicklungsgespräch durch. Die dort besprochenen Themen werden in Besprechungsprotokollen festgehalten, welche in der Personalakte abgelegt werden. Das Jahresgespräch dient als Grundlage für die Entscheidung über Beförderung, Übernahme von Verantwortungen und Gehaltsentwicklung. Bei neu eingestellten Mitarbeitern erfolgt ein Mitarbeitergespräch vor Ablauf der sechsmonatigen Probezeit.

Fachinformationen werden den Mitarbeitern online und offline in Form von Datenbanken, Zeitschriften, Kommentaren, Sachbüchern und Gesetztestexten zur Verfügung gestellt.

3.2.4 Gesamtplanung aller Aufträge

Die sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge soll dazu beitragen, dass sowohl die bereits übernommenen als auch die noch zu erwartenden Aufträge unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Vorgaben ordnungsgemäß durchgeführt und termingerecht fertiggestellt werden. Die in regelmäßigen Abständen aktualisierte Planung dient der Koordination des Mitarbeitereinsatzes und auch als Instrument der Personalbedarfsplanung.

Die Gesamtauftragsplanung sämtlicher Aufträge erfolgt zunächst auf die Geschäftsführer und Prokuristen verteilt. Diese stimmen untereinander ab, inwieweit die Mitarbeiter für die einzelnen Aufträge eingeteilt werden können. Urlaub und Fortbildungen der Mitarbeiter sind dabei zu berücksichtigen. Ausgangsgrundlage der Gesamtplanung aller Aufträge sind die Einzelplanungen der abzuwickelnden Aufträge. Die Dokumentation der Aufträge erfolgt in einer Auftragsdatei nach § 51c WPO.

3.2.5 Umgang mit Beschwerden und Hinweisen auf Verstöße

Die Regelungen sollen sicherstellen, dass bei FAIR AUDIT eine angemessene Behandlung begründeter Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten im Hinblick auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln bei der Berufsausübung, einschließlich der Qualitätssicherungsregelungen unserer Praxis, gewährleistet wird.

Die Untersuchung und Weiterverfolgung begründeter Beschwerden sollen dazu beitragen, die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems unserer Wirtschaftsprüferpraxis dauerhaft sicherzustellen.

Jeder Mitarbeiter ist, wenn er Kenntnis von einer Beschwerde, einem Vorwurf oder einem möglichen Haftungsanspruch erhält, verpflichtet, diese Information unverzüglich an den Geschäftsführer oder Prokuristen, der das Mandant federführend betreut, weiterzuleiten. Auf Wunsch des Mitarbeiters wird die Information vertraulich behandelt.

Für die Mitteilung von potenziellen oder tatsächlichen Verstößen, strafbaren Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten durch Angehörige der Praxis stehen den Mitarbeitern folgende Möglichkeit offen: soweit sie nicht im eigenen Namen die Beschwerden vortragen wollen, können sie ihr Anliegen entweder beim Sekretariat melden oder anonym mittels schriftlich formulierter Beschwerde in eine Beschwerdebox werfen. Der Inhalt der Box wird monatlich kontrolliert. Die Beschwerden und Vorwürfe werden in der nächsten Geschäftsleitungs-sitzung thematisiert. Der mandatsverantwortliche Geschäftsführer bzw. Prokurist prüft, ob die Beschwerden oder Vorwürfe berechtigt sind. Bei berechtigten Beschwerden / Vorwürfen sind geeignete Maßnahmen einzuleiten. Bei Verdacht auf Schadenersatzansprüche ist umgehend ein Vertreter der Berufshaftpflichtversicherung zu kontaktieren. Die „Beschwerdebox“ dient auch als Medium zur Aufnahme von Hinweisen nach § 59 Nr. 1 der Berufssatzung.

Begründete Beschwerden sowie deren Behandlung sind von der zuständigen Person zu dokumentieren und zu archivieren.

Die Regelungen zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind von allen Mitarbeitern zu beachten. Verdachtsfälle sind unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen, welcher die Beurteilung und Entscheidung über die Abgabe einer Verdachtsmeldung obliegt.

3.2.6 Auftragsabwicklung

Die Regelungen zur Auftragsabwicklung umfassen folgende Elemente:

- » Organisation der Auftragsabwicklung,
- » Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung,
- » Anleitung des Prüfungsteams,
- » Einholung von fachlichem Rat,
- » Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung,
- » Abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse,
- » Auftragsbezogene Qualitätssicherung (Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung),
- » Lösung von Meinungsverschiedenheiten,
- » Auftragsdokumentation,
- » Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten auf Dienstleister.

Unsere Gesellschaft hat sich bei der Durchführung von Abschlussprüfungen zu einem einheitlichen risikoorientierten Prüfungsvorgehen, das den berufsrechtlichen Anforderungen entspricht, verpflichtet. Der methodische Ablauf ist in unserem Prüfungsansatz festgelegt, der wiederum die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und beruflichen Regeln (insbesondere die IDW Prüfungsstandards) widerspiegelt. Die Auftragsabwicklung bei Prüfungsaufträgen erfolgt überwiegend unter Verwendung der Software "AuditSolutions" der Firma Audicon GmbH. AuditSolutions stellen eine ausführliche und inhaltlich systematische Dokumentenstruktur für die Durchführung der Aufträge zu allen wesentlichen Prüfungsbereichen (Prüfungsorganisation, Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung und Prüfungsüberwachung) zur Verfügung. Die Regelungen zur Prüfungsplanung und -vorbereitung sowie zur Anleitung des Prüfungsteams, Überwachung und Dokumentation sollen sicherstellen, dass die Auftragsabwicklung einheitlichen Arbeitsabläufen und

Qualitätsgrundsätzen folgt. Die Qualitätssicherung bei der Auftragsabwicklung folgt den Grundsätzen der Berufssatzung und des IDW QS 1.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer erteilt den Mitgliedern des Prüfungsteams in Hinblick auf Größe und Schwierigkeitsgrad des Auftrags angemessen strukturierte und klar verständliche Prüfungsanweisungen. Zweckmäßigerweise erfolgt diese Information in einem Planungsgespräch mit dem Prüfungsteam zu Auftragsbeginn, das in den Arbeitspapieren zu dokumentieren ist.

Der leitende Wirtschaftsprüfer ist für die laufende Beaufsichtigung und Prüfungsdurchführung verantwortlich. Er führt bis zur Beendigung der Prüfung eine übergeordnete Durchsicht der vom Prüfungsteam erstellten Arbeitspapiere durch und stellt somit sicher, dass im Rahmen der Prüfung ausreichende und angemessene Nachweise für eine hinreichende Prüfungssicherheit gewonnen wurden.

Der mandatsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist dafür zuständig, dass die Mitglieder des Prüfungsteams für das Prüfungsergebnis bedeutsame Zweifelsfragen mit ihm oder anderen erfahrenen Teammitgliedern rechtzeitig besprechen. Kann eine fachliche Frage innerhalb des Prüfungsteams nicht gelöst werden, so sind weiterführende Konsultationen mit der Praxisleitung oder Experten unseres Unternehmens erforderlich. Verbleibt hiernach weiterer Klärungsbedarf, ist externer Rat einzuholen. Hierfür kommen z.B. das IDW, andere mit uns kooperierende Wirtschaftsprüfer oder sonstige Sachverständige in Betracht.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer beurteilt im Rahmen einer Gesamtwürdigung, ob eine Berichtskritik durchzuführen ist. Die Praxisleitung bestimmt weiterhin zu Beginn der Prüfung, welcher Geschäftsführer/Mitarbeiter mit der Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung beauftragt wird. An dieser Entscheidung darf der verantwortliche Wirtschaftsprüfer nicht beteiligt sein. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung wird dokumentiert.

Der jeweils verantwortliche Wirtschaftsprüfer stellt sicher, dass Meinungsverschiedenheiten über bedeutsame Zweifelsfragen vor dem Datum der Berichterstattung ausgeräumt werden. Bei wesentlichen Meinungsverschiedenheiten, die nach Abschluss des Konsultationsprozesses weiter bestehen, ist die Praxisleitung einzuschalten. Diese entscheidet gemeinsam mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer über den Sachverhalt

und darüber, ob rechtlicher Rat einzuholen ist und welche weiteren Maßnahmen ggfs. zu ergreifen sind.

Die Arbeitspapiere werden in angemessener Zeit nach Beendigung der materiellen Prüfung fertiggestellt, d.h. nach Datierung des Bestätigungsvermerks bzw. der Bescheinigung. Bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB wird die Prüfungsakte gemäß § 51b Abs. 5 Satz 1 WPO spätestens 60 Tage nach dem Datum des Bestätigungsvermerks geschlossen. Arbeitspapiere, die nicht für laufende Auftragsarbeiten benötigt werden, werden unabhängig vom Datenträger so aufbewahrt, dass ein Einblick Unbefugter nicht möglich ist. Die Arbeitspapiere werden entsprechend den gesetzlichen und berufsständischen Vorgaben aufbewahrt.

Sofern wichtige Prüfungstätigkeiten ausgelagert werden, verpflichtet der verantwortliche Wirtschaftsprüfer den jeweiligen Dritten, die für ihn relevanten Regelungen unseres Qualitätssicherungssystems oder vergleichbare eigene Regelungen zu beachten.

4 NACHSCHAU

Die Nachschau ist ein wesentliches Element unseres Qualitätssicherungssystems. Sie soll sicherstellen, dass unser Qualitätssicherungssystem jederzeit den gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen entspricht und ggfs. erforderliche Anpassungen zeitnah vorgenommen werden. Daher werden in einem regelmäßigen Turnus die Angemessenheit und Wirksamkeit der Praxisorganisation und der Auftragsabwicklung überprüft.

Über die Ergebnisse der Nachschau hat der Nachschaubeauftragte schriftlich an die Praxisleitung zu berichten. Der Nachschaubeauftragte entwickelt auf Basis einer systematischen Ursachenanalyse Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel und sonstige Verbesserungsvorschläge und legt diese der Praxisleitung zur Genehmigung vor. Die Geschäftsleitung entscheidet auf der Grundlage des Nachschauberichts über Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel und zur Umsetzung der Verbesserungsvorschläge.

4.1 Externe Qualitätskontrolle

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, sind gemäß § 57a WPO verpflichtet, sich regelmäßig einer Qualitätskontrolle zu unterziehen.

Die FAIR AUDIT GmbH wurde am 1. August 2018 als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt und am 8. Februar 2022 als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen. Die FAIR AUDIT GmbH führt das Prüfungsgeschäft und das Qualitätssicherungssystem der FAIR Audit Geries Harder Stublely PartG mbB seit 2022 unverändert fort.

Das Qualitätssicherungssystem der FAIR Audit Geries Harder Stublely PartG mbB wurde zuletzt im November 2019 einer Qualitätskontrolle unterzogen. Mit Datum vom 20. November 2019 wurde FAIR AUDIT testiert, dass das Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB gewährleistet ist. Die nächste Qualitätskontrolle wäre mit Bescheinigung vom 3. Juni 2020 bis zum 20. November 2025 durchzuführen gewesen. Die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist mit Ablauf des 31. Dezember 2021 erloschen.

Vor dem Hintergrund, dass das Qualitätssicherungssystem der FAIR Audit Geries Harder Stublely PartG mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zuletzt in 2019 durch eine Qualitätskontrolle geprüft und die nächste Qualitätskontrolle bis zum 20. November 2025 angeordnet worden war und die FAIR AUDIT GmbH in einem anderen Rechtskleid das Prüfungsgeschäft sowie das Qualitätssicherungssystem unverändert fortführt, ist die Qualitätskontrolle der FAIR AUDIT GmbH mit Schreiben der WPK vom 7. Juli 2022 ebenfalls bis zum 20. November 2025 durchzuführen.

4.2 Interne Fortbildungsgrundsätze und -maßnahmen

Die Wettbewerbsfähigkeit unserer Gesellschaft wird entscheidend vom Ausbildungsniveau, der Qualifikation und der Spezialisierung unserer Mitarbeiter und Geschäftsführer geprägt. Vordringliches Anliegen ist daher die Sicherstellung eines hohen Qualifikations- und Informationsstandards unserer Mitarbeiter. Unsere Fortbildungsgrundsätze und -maßnahmen sollen dazu beitragen, sowohl den gesetzlichen Anforderungen als auch unserem eigenen Anspruch an eine qualifizierte Auftragsabwicklung durch sämtliche Mitarbeiter und Geschäftsführer Rechnung zu tragen. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass auf die individuelle Entwicklung des Mitarbeiters eingegangen wird.

Alle Mitarbeiter und Geschäftsführer von FAIR AUDIT sind verpflichtet, ihr berufliches Wissen ständig zu aktualisieren und entsprechend den beruflichen Erfordernissen zu erweitern. Dafür stehen folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- » Interne Schulungen und Arbeitskreise
- » Lesen von Fachliteratur / Selbststudium
- » Externe Schulungen (Veranstaltungen der WPK, IDW, Steuerberaterverband etc.)
- » Freistellung für die Berufsexamen
- » Webinare / Online-Schulungen

Die Fortbildungsveranstaltungen werden ganzjährig wahrgenommen. Die fachliche Fortbildung der Wirtschaftsprüfer bezieht sich schwerpunktmäßig auf die folgenden Tätigkeiten:

- » Prüfungstätigkeit (§ 2 Abs. 1 WPO)
- » Beratung und Vertretung in steuerlichen Angelegenheiten (§ 2 Abs. 2 WPO)
- » Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 WPO

Bei der fachlichen Fortbildung unserer Wirtschaftsprüfer soll ein Umfang von 40 Stunden jährlich nicht unterschritten werden. 20 Stunden davon müssen auf Fortbildungsmaßnahmen entfallen.

Weitere, fachübergreifende Fortbildungsschwerpunkte unseres Unternehmens sind:

- » Prüfungstechniken und Prüfungstätigkeit
- » EDV-Schulungen
- » Steuerliche Themen
- » Rechtliche Themen
- » IFRS-Themen

Des Weiteren unterstützt FAIR AUDIT Mitarbeiter bei der Vorbereitung auf die Berufsexamen (Steuerberater- und Wirtschaftsprüferexamen) durch Freistellung und Zuschüsse zu Kursgebühren. Die Unterstützungsmaßnahmen werden individuell festgelegt.

Im jährlichen Personalgespräch werden die im vergangenen Jahr durchgeführten Veranstaltungen besprochen.

Für Nachweiszwecke sind die durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen in einer Fortbildungsübersicht dokumentiert und werden im Rahmen der Nachschau überwacht.

5 VERGÜTUNGSSYSTEM

Die Vergütung der Geschäftsführer und Prokuristen erfolgt im Rahmen eines jeweils einheitlichen Systems, das aus Festbezügen und variablen Vergütungen besteht. Die variable Vergütung wird in Abhängigkeit von finanziellen (Umsatz) und nichtfinanziellen (Qualität der Arbeit, Aus- und Fortbildung, persönliche Entwicklung sowie Entwicklung unserer Gesellschaft) Zielen bemessen.

Auf den variablen Teil der Vergütung der Geschäftsführer und Prokuristen sind im Geschäftsjahr 2023 im Mittel 41 % der Gesamtvergütung entfallen.

6 MANDANTENSTRUKTUR

6.1 Finanzinformationen

Im Geschäftsjahr 2023 betrug der Gesamtumsatz T€ 5.602. Dieser teilt sich nach den Kriterien des Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe k der EU-Abschlussprüferverordnung wie folgt auf:

Einnahmen aus	T€
der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse	110
der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	926
der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	1.090
zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von FAIR AUDIT geprüft werden	198
Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	3.278
Gesamt	5.602

Dieser Umsatzaufteilung liegt die Definition der „Einnahmen aus der Abschlussprüfung“ gemäß der Verlautbarung Nr. 4 der APAS vom 20. Dezember 2018 unter der Berücksichtigung der von der APAS am 20. Dezember 2021 veröffentlichten Fragen und Antworten zur Verlautbarung Nr. 4 zu Grunde.

6.2 Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

FAIR Audit hat im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 bei folgendem Unternehmen von öffentlichem Interesse eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung durchgeführt (F&A zur Verlautbarung Nr. 4/1 – Stand 20. Dezember 2021):

- » WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

7 ERKLÄRUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems

Hiermit erklären wir, dass das eingeführte und angewandte Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben im abgelaufenen Kalenderjahr eingehalten worden sind. Hiervon haben wir uns in geeigneter Weise überzeugt. Verstöße gegen die Regelungen haben wir nicht festgestellt.

Erklärung zur Unabhängigkeit

Wir erklären, dass die praxisinternen Maßnahmen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit umgesetzt wurden und dass eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.

Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung

Wir erklären, dass die Berufsträger zur Erfüllung der Fortbildungspflicht angehalten werden und dies überwacht wird.

Hamburg, 29. April 2024



Tobias Kannen
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer



Frank Martens
Geschäftsführer
Steuerberater



Dennis Schelling
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer